

BVGer D-3519/2015 vom 29. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3519_2015

FR: TAF D-3519/2015 du 29 juin 2015

IT: TAF D-3519/2015 del 29 giugno 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG [SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 f. AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und sie hat ihre Beschwerde fristgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Entscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten dieser Änderung gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch nicht bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingereicht (vgl. dazu aArt. 19 Abs. 1 und aArt. 20 AsylG), sondern sie ist am 29.

März 2012 mit ihrem Gesuch direkt ans BFM gelangt, was indes nicht massgebend ist (BVGE 2011/39 E. 3 m.w.H.). Der Beschwerdeführerin wurde in der Folge vom BFM mitgeteilt, eine Anhörung zu den Gesuchsgründen über schweizerische Vertretung in Khartum (gemäss aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) sei nicht möglich. Sie liess sich in der Folge im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 11. November 2013 und 16. Dezember 2013 nochmals zu ihren Gesuchsgründen vernehmen. Der Beschwerdeführerin wurde im Nachgang dazu vom BFM doch noch eine Anhörung zu ihren Gesuchsgründen ermöglicht, welche am 8. Juli 2014 in den Räumen der schweizerischen Vertretung in Addis Abeba stattfand.

E. 3.2

Im Rahmen dieser Anhörung führte die Beschwerdeführerin zur Hauptsache das Folgende aus: Sie sei im Sudan geboren, jedoch (...) zirka im Jahre 1999 mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern aus dem Sudan in ihre eritreische Heimat zurückgekehrt. Sie habe in der Folge mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern in einer Ortschaft in der Provinz C. _____ gelebt, wo sie während acht Jahren zur Schule gegangen sei. Im Jahre 2008 respektive 2009 habe sie sich für die neunte Schulklasse anmelden wollen, jedoch habe die Regierung gesagt, dass nun alle über 18-jährigen nach Sawa zum "National Service" (Nationaldienst) müssten. Das habe sie nicht gewollt, weshalb sie während zweier Wochen zuhause geblieben sei, in welchen sie sich schliesslich zu einer Ausreise in den Sudan entschlossen habe. Sie sei in der Folge am 7. März 2009 unter Umgehung der Grenzkontrollen aus Eritrea in den Sudan ausgereist. Dabei bestätigte sie im Rahmen der Anhörung auf Nachfrage hin, dass sie in Eritrea nie zum Nationaldienst rekrutiert worden sei, dass sie während ihres Aufenthalts in Eritrea nie Probleme gehabt habe und dass sie ihre Heimat am 7. März 2009 einzig deswegen verlassen habe, weil sie nicht zum Nationaldienst gewollt habe. Auf Frage nach ihrem Aufenthaltsstatus in Äthiopien gab sie im Übrigen an, sie sei vom UNHCR als Flüchtling registriert worden, sie halte sich legal in Äthiopien auf und sie lebe in einem offiziellen Flüchtlingslager. Für die weiteren Vorbringen im Rahmen der Anhörung kann auf die Akten verwiesen werden.

E. 3.3

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich die Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung zum Teil erheblich von ihren Vorbringen im Rahmen ihrer schriftlichen Eingaben unterscheiden. So hatte sie in ihrem Gesuch und ihren zwei Stellungnahmen geltend gemacht, dass sie im Oktober 2008 von den eritreischen Behörden aufgegriffen und zwangsweise direkt dem Nationaldienst zugeführt worden, und namentlich, dass sie während ihrer Dienstzeit im Militärlager von Wi'a respektive von Sawa Misshandlungen erlitten habe. Vor diesem Hintergrund sei sie aus dem Dienst geflohen und von Eritrea in den Sudan ausgereist (vgl. dazu im Einzelnen die Akten).

E. 3.4

Mit Blick auf die deutlichen Unterschiede im Sachverhaltsvortrag gelangt das SEM in seinem Entscheid zum Schluss, den Vorbringen der Beschwerdeführerin seien keine glaubhaften Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea relevante Nachteile erlitten hätte oder sie von solchen bedroht gewesen wäre, zumal sie gemäss ihren Aussagen im Rahmen der Anhörung nie ein persönliches Aufgebot zum Nationaldienst bekommen und nie einen konkreten Behördenkontakt zwecks Rekrutierung gehabt habe. Demnach habe die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise im März 2009

offenbar unbehelligt in Eritrea gelebt. Diese entscheiderelevanten Schlüsse des SEM werden von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde eingabe nicht entkräftet. Zwar führt sie in ihrer Beschwerde an, dass sie im Falle einer Verhaftung durch die heimatlichen Behörden mit einer Rekrutierung zum praktisch unbegrenzt dauernden Nationaldienst zu rechnen hätte, und ferner, dass sie aufgrund ihrer schwachen Bildung und als Frau während des Dienstes das Ziel von Ausbeutung werden könnte. In der Sache bleibt jedoch faktisch unbestritten, dass sie ihre Heimat verlassen hat, noch bevor sie mit den heimatlichen Behörden in irgendeiner Form in Konflikt geraten wäre.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea nicht erfüllt hat, da sie bis dahin in ihrer Heimat weder Verfolgung erlitten hatte noch unmittelbar von solcher bedroht war (vgl. dazu Art. 3 AsylG). Alleine der Umstand, dass sie den Nationaldienst aufgrund subjektiver Befürchtungen nicht antreten wollte, ändert daran nichts. Da es sich bei der Beschwerdeführerin jedoch um eine Staatsangehörige von Eritrea im dienstpflichtigen Alter handelt und sie ihre Heimat mutmasslich illegal verlassen hat, was von den eritreischen Behörden in der Regel in schwerwiegender Weise geahndet wird, ist nicht auszuschliessen, dass sie die Flüchtlingseigenschaft zum heutigen Zeitpunkt erfüllt. Dies jedoch lediglich aufgrund sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe, da sie erst mit ihrer illegalen Ausreise einen Grund für mögliche Verfolgungshandlungen vonseiten der heimatlichen Behörden gesetzt hat (vgl. dazu Art. 54 AsylG).

E. 4.2

Bei einer solchen Konstellation fällt - wie vom SEM zur Recht erkannt - nach Praxis des Bundesverwaltungsgericht die beantragte Bewilligung der Einreise in die Schweiz zwecks Gewährung von Asyl respektive zwecks weiterer Sachverhaltsabklärungen (gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG) von vornherein ausser Betracht. Da die Beschwerdeführerin eine allfällige Flüchtlingseigenschaft lediglich aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe erfüllen würde, wäre sie nach ihrer Einreise in die Schweiz in Anwendung von Art. 54 AsylG vom Asyl auszuschliessen, verbunden mit der Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz (vgl. dazu Art. 44 [erster Satz] AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass es nicht der gesetzlichen Logik entspricht, Personen, die sich im Ausland befinden, die Einreise in die Schweiz zu gewähren, um sie anschliessend - trotz allfälliger Anerkennung als Flüchtlinge - aus der Schweiz wegzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen BVGE 2012/26, insbesondere E. 7). Bei einer Person, die aus einem Drittstaat ein Asylgesuch stellt, kommt demnach der Frage, ob sie bereits zum Zeitpunkt der Ausreise eine asylrechtlich relevante Gefährdung zu gewärtigen hatte, massgebliches Gewicht zu. Nach vorstehenden Erwägungen muss diese Frage im vorliegenden Fall verneint werden, was die Bewilligung zur Einreise in einem Auslandsverfahren ausschliesst.

E. 4.3

Da nach dem Gesagten die Voraussetzungen für eine Erteilung der ersuchten Einreisebewilligung von vornherein nicht erfüllt sind, kann auf eine Prüfung der Frage der Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin an ihrem derzeitigen Aufenthaltsort sowie der weiteren Voraussetzungen für die Gewährung einer Einreisebewilligung grundsätzlich verzichtet werden. Unter Hinweis auf die diesbezügliche Praxis (vgl. dazu BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.) ist aber immerhin anzumerken, dass die entsprechenden Voraussetzungen

im Falle der Beschwerdeführerin ohnehin kaum erfüllt wären, da sie sich eigenen Angaben zufolge legal in Äthiopien aufhält, wo sie über eine UNHCR-Registrierung verfügt und sie in einem offiziellen Flüchtlingslager leben kann. Bei einer solchen Ausgangslage wird in der Regel davon ausgegangen, die betreffende Person habe bereits anderweitig Schutz gefunden, was zur Ablehnung des Asylgesuchs aus dem Ausland und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 4 m.w.H.).

E. 4.4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das SEM der Beschwerdeführerin zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt hat.

E. 5

Nach vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären der Beschwerdeführerin an sich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzugehen (Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.